

# STCW-Übereinkommen: Polar-Schiffe

## Dienst auf Schiffen, die in Polargewässern verkehren (Polar-Schiffe)

Mit Wirkung vom **1. Juli 2018** gibt es gemäß Regel V/4 der Anlage zum STCW-Übereinkommen Befähigungsnachweise für den Dienst auf Schiffen, die in [Polargewässern](#) verkehren.

Die auf längstens fünf Jahre befristeten Befähigungsnachweise benötigen alle Kapitäne, Ersten Offiziere (NEO) und Nautischen Wachoffiziere (NWO) vor der Zuweisung von Aufgaben an Bord.

In Abhängigkeit vom Schiffstyp, den Eisverhältnissen und der Dienststellung ergeben sich folgende Anforderungen:

Eisverhältnisse	Tankschiffe Fahrgastschiffe	Sonstige Schiffe
<b>Eisfrei</b> kein Eis vorhanden	Nicht zutreffend	
<b>Offene Gewässer</b> Meereis vorhanden, Bedeckungsgrad < 1/10. Vom Land stammendes Eis ist nicht vorhanden.	<b>Grundausbildung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitän</li> <li>• NEO</li> <li>• NWO</li> </ul>	Nicht zutreffend
<b>Sonstige Gewässer</b> Meereis vorhanden, Bedeckungsgrad > 1/10	<b>Fortbildung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitän</li> <li>• NEO</li> </ul> <b>Grundausbildung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• NWO</li> </ul>	

Entsprechende zugelassene Lehrgänge in der **Grundausbildung** und **Fortbildung**, können ab dem 1. Juli 2018 angeboten werden.

## Abgeschwächte Ausbildungsanforderungen

Sollten von der Verwaltung, dessen Flagge das Schiff führt, andere qualifizierte und zugelassene Personen (zum Beispiel Eislotsen), die weitergehenden Anforderungen für den Betrieb in Polargewässern übernehmen, müssen die Kapitäne und Ersten Offiziere **nur eine Grundausbildung** nachweisen.

## Übergangsregelung

Bis zum **1. Juli 2020** gelten folgende Übergangsregelungen für Kapitäne und Schiffsoffiziere, die bereits vor dem 1. Juli 2018 entsprechende Erfahrungen und Kenntnisse auf Polar-Schiffen gesammelt haben:

### Grundausbildung

- Glaubhafte Mindestfahrzeit auf Polar-Schiffen (Eisverhältnisse nicht „Eisfrei“ gemäß Polar Code) von drei Monaten innerhalb der vorausgegangenen fünf Jahre als NWO, NEO oder Kapitän, **oder**
- erfolgreiche Teilnahme an einem vom BSH rückwirkend anerkannten Lehrgang über eine Ausbildung für den Dienst auf Polar-Schiffen, in Übereinstimmung mit Abschnitt B-V/g des STCW-Codes.

### Fortbildung

- Glaubhafte Mindestfahrzeit auf Polar-Schiffen (Eisverhältnisse nicht „Eisfrei“ gemäß Polar Code) von drei Monaten innerhalb der vorausgegangenen fünf Jahre als NEO oder Kapitän, **oder**
- erfolgreiche Teilnahme an einem vom BSH rückwirkend anerkannten Lehrgang über eine Ausbildung für den Dienst auf Polar-Schiffen, in Übereinstimmung mit Abschnitt B-V/g des STCW-Codes **sowie** eine glaubhafte Mindestfahrzeit auf Polar-Schiffen (Eisverhältnisse nicht „Eisfrei“ gemäß Polar Code) von zwei Monaten innerhalb der vorausgegangenen fünf Jahre als NEO oder Kapitän.

## Anträge und Dokumente

Voraussetzungen für den Erwerb, die Erstausstelung sowie die Gültigkeitsverlängerung von Befähigungsnachweisen für den Dienst auf Polar-Schiffen, entnehmen Sie bitte den Anträgen und Dokumenten auf [www.deutsche-flagge.de](http://www.deutsche-flagge.de).